

Abschrift.

8/16 J.1170/32.

XII.H.20/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Schriftleiter E [ ] G [ ]  
aus Leipzig C 1, [ ], geboren am [ ] in  
Mittweida,  
z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 15.Juni 1933, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr.Klimmer,  
Dr.Froelich sowie der Landgerichtsdirektor Dr.Lersch,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Dr.Brenner,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:  
der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu

e i n e m J a h r G e f ä n g n i s  
und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Zwei Monate und zwei Wochen der Strafe sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Alle Exemplare der „Sächsischen Arbeiterzeitung“ Nr.278 vom 3.Dezember 1932 und Nr.26 vom 31.Januar 1933 sind nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen im Umfang des § 41 Abs.2 StGB. unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte lernte nach dem Besuch der Volksschule zuerst ein Jahr als Textilarbeiter, dann drei Jahre als Maurer. Hierauf war er ein Jahr lang bis zum Kriegsausbruch im In- und Ausland auf Wanderingenschaft. Bei Kriegsausbruch meldete er sich aus der Schweiz, wo er damals in Arbeit stand, freiwillig zum Kriegsdienst und kam im September 1914 ins Feld. Mit Unterbrechungen durch zweimalige Erkrankung und einmalige Verwundung war er bis August 1916 an der Front, wo er vor Verdun schwer verwundet wurde. Nach zweijährigem Aufenthalt in Lazaretten wurde er 1919 als Gefreiter entlassen. Nach Kriegsende arbeitete er bis 1930 zuerst als Packer, dann als Glasmaler, Baumaler und zuletzt als Maurer. Durch einen Unglücksfall auf der Baustelle wurde er arbeitsunfähig. Seit diesem Zeitpunkt will er sich schriftstellerisch betätigt und verschiedene Novellen, auch Theaterstücke geschrieben haben. Etwa seit November 1931 war der Angeklagte Berichterstatter bei dem „Illustrierten Volksecho“ in Leipzig, für das er teilweise auch als verantwortlicher Schriftleiter zeichnete. Im November 1932 trat er in die Redaktion der in Leipzig erscheinenden „Sächsischen Arbeiter-Zeitung - Tageszeitung der Kommunistischen Partei Deutschlands (Bezirk Sachsen)“ als Redaktionsgehilfe ein und wurde zugleich - wie er sagt ohne besondere Vergütung - verantwortlicher Schriftleiter. Nach seiner Angabe war es üblich, daß das jüngste Mitglied die Verantwortung übernehmen mußte. Als verantwortlicher Schriftleiter war es in erster Linie seine Aufgabe, darüber zu wachen, daß nichts in die Zeitung kam, was Anlaß zu einem Verbot hätte geben können. Als Gehalt bezog er zuerst wöchentlich 45 RM, später 60 RM.

Der Angeklagte ist seit 1926 Mitglied der KPD. und der Roten Hilfe. Er gibt zu, daß er zeitweilig Unterkassierer und Zellenleiter war und daß er in der Stadteilleitung seines Wohnbezirks (Seeburgviertel) tätig gewesen ist. Er war auch 4 Jahre städtischer Fürsorgepfleger im Seeburgviertel.

II.

Unter der verantwortlichen Zeichnung des Angeklagten sind in der „Sächsischen Arbeiter-Zeitung“ folgende Artikel erschienen:

1.) „Vorwärts Kommunisten“ in Nr. 278 vom 3. Dezember 1932. Dort heißt es:

„Die

„Die Krise hat das kapitalistische System in seinen Grundfesten erschüttert. In der Sowjetunion erringt der Sozialismus weltgeschichtliche Siege. Die Kräfte der sozialistischen Revolution wachsen und sind in der ganzen Welt im Ansteigen, aber gleichzeitig führt die internationale Konterrevolution eine immer heftiger werdende Offensive durch. Die imperialistischen Regierungen sind bereit, die Völker in den verbrecherischsten aller verbrecherischen Raubkriege zu schleudern.

Auf diese Herausforderung der Weltbourgeoisie müssen die Sektionen der Kommunistischen Internationale durch entschlossene, weitestgehende Verstärkung ihrer bolschewistischen Arbeit antworten. Sie müssen die Revolutionierung der breiten Massen beschleunigen, die Klassenkämpfe der Werktätigen auf der Grundlage der Einheitsfront von unten auslösen und anführen, die Arbeiterklasse an den politischen Massenstreik heranbringen, die Mehrheit der Arbeiterklasse erobern und die gesamte Bewegung der ausgebeuteten Klassen und unterjochten Völker in die Bahn der sozialistischen Weltrevolution lenken.“ (Schlußsätze aus den Thesen des 12. Plenums der Exekutive der Kommunistischen Internationale). Neben diesem Text findet sich ein Bild, auf dem Arbeiter ein Buch halten mit der Aufschrift: „Hüteverfassung des Arbeiterstaates“, darüber die Weltkugel mit Sichel und Hammer und die Überschrift „Alle Macht in die Hände der Arbeiterklasse“.

2.) „Die RGO. im Angriff!“ in derselben Nr.278 vom 3. Dezember 1932, Auszug aus der Rede des Reichsleiters der RGO., Genossen Fritz Schulte, auf der Plenartagung des Reichskomitees der RGO. Dort heißt es:

„Am 23. und 24. November tagt das Plenum des Reichskomitees der RGO., um in dieser äußerst ernstesten Situation der verstärkten faschistischen Offensive und des revolutionären Aufschwungs die Lehren der vergangenen Kämpfe zu ziehen und die Aufgaben für die Verbreiterung der Kämpfe des Proletariats gegen Lohnraub und Faschismus unter Anwendung der revolutionären Streikstrategie und -taktik zu stellen . . . . .“

Weiter heißt es unter der Teilüberschrift „Die Lage in Deutschland“:

„Die Lage in Deutschland ist treffend gekennzeichnet durch die augenblickliche Regierungskrise, durch den Versuch, unter der Losung einer „nationalen Konzentration“ eine breitere Basis

zur stärkeren Entfaltung der faschistischen Diktatur zu schaffen.

Die verschärfte Wirtschaftskrise verschärft auch die Differenzen im Lager der Bourgeoisie immer mehr und beschleunigt gleichzeitig den revolutionären Aufstieg.

Das kapitalistische System ist reif zum Zusammenbruch. Die vorübergehende Stabilisierung des Kapitalismus ist zu Ende. ...

Die Ereignisse bestätigen unsere richtige marxistische Politik und geben all unseren Voraussagungen recht. Wir sind es gewesen, die neben der einzigen antikapitalistischen Partei, der KPD., erklärt haben, daß der Kapitalismus bald nicht mehr in der Lage sein wird, dem Proletariat ein trockenes Stück Brot zu bieten und sich die Massen für den revolutionären Kampf entscheiden müssen. Heute ist es soweit! .....

#### Die Lehren der Streikkämpfe.....

Wir stehen erst am Anfang der großen Kämpfe. Die kommenden Kämpfe in den entscheidenden Großbetrieben werden noch viel schwieriger als die vergangenen sein. Die Bourgeoisie wird alle Machtmittel gegen die Streikenden einsetzen, denn die kommenden Streiks werden das kapitalistische System noch stärker in seinen Grundfesten erschüttern. Auf diese bevorstehenden Kämpfe muß die ganze Kraft der RGO. konzentriert werden. Um aber das zu erreichen, ist es notwendig, die Lehren aus den vergangenen Streiks scharf und selbstkritisch zu ziehen. ....

Schonungsloser Kampf dem Opportunismus. ....

Die Rolle der Teilstreiks .....

Wir müssen sehen, die Teilstreiks sind ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Aktivität der Massen und zur Heranführung an größere Kämpfe. Durch die Anknüpfung an die kleinsten betrieblichen Fragen müssen wir Teilstreiks auslösen. Vor uns steht die große Aufgabe, durch richtige Losungen und gute ideologische und organisatorische Arbeit Teilstreiks auszulösen und sie zum Hebel für größere Streiks zu machen. Gerade in der jetzigen Situation haben die Teilstreiks eine außerordentlich große Bedeutung. ....

Genossen, wir müssen jetzt Kurs nehmen auf die strategisch wichtigen Betriebe, Großbetriebe, Metallindustrie, Bergbau, Eisenbahn, Chemie usw. Wir müssen die Einheitsfront gewaltig verbreitern und festigen. ....

Die Bourgeoisie hat das Verbot der RGO. auf die Tagesordnung

gesetzt. Wir antworten mit verstärkter Kampfrüstung und rufen die Massen zur Verteidigung der RGO. auf.

Genossen, ich bin davon überzeugt, wenn wir selbstkritisch aus der Vergangenheit die Lehren ziehen und energisch in allen Bezirken für die Durchführung der hier zu fassenden Beschlüsse kämpfen werden, dann wird die RGO. zur Massenkampforganisation des deutschen Proletariats und sie wird in der großen Linie des sozialistischen Befreiungskampfes der deutschen Arbeiterklasse ihre gewaltigen Aufgaben erfüllen!" Eingangs des Artikels findet sich das Bild des Reichsleiters der RGO. Fritz Schulte.

3.) "Zum Generalstreik aufgefordert" in Nr. 26 vom 31. Januar 1933. Unter dieser Überschrift wird mitgeteilt, daß vom Zentralkomitee der KPD. den Arbeitern und Arbeiterinnen Deutschlands in einem Flugblatt der ungeheure Ernst der Stunde und die großen Gefahren der faschistischen Diktatur dargelegt und zum Massenstreik gegen die Regierung der faschistischen Diktatur aufgefordert worden sei, sowie daß bereits eine große Anzahl Protestaktionen und Streiks gemeldet worden seien. Ferner werden auf der ersten Seite unter der großen Schlagzeile "Belegschaften beschließen Massenstreik!" verschiedene solche Streikfälle und Streikbeschlüsse mitgeteilt.

Endlich wird in dem Artikel "Verteidigt die Arbeitersache! Belegschaften, Stempelstellen, macht euch kampfbereit!" zur Herstellung einer gewaltigen einheitlichen antifaschistischen Kampffront in den Betrieben und Stempelstellen aufgefordert. Es heißt dann weiter in dem erstgenannten Artikel:

"Wir Kommunisten fordern alle Belegschaften auf: macht die Betriebe streikfertig, damit die 13 Millionen Betriebsarbeiter - dieses Riesenheer, dem keine faschistische Diktatur gewachsen ist - für den Kampf eingesetzt werden kann. .... Wir Kommunisten rufen die Stempelstellen auf: Macht alles mobil für die politische Massenaktion des Proletariats, wählt eure einheitlichen Kampfausschüsse, stellt eure Selbstschutzstaffeln auf und macht euch bereit für den großen Kampf, der bevorsteht!"

Zu dem ersten Artikel hat der Angeklagte angegeben, er könne nicht sagen, ob er ihn vor seiner Veröffentlichung gelesen habe. Es sei jedoch möglich. Es handle sich wohl um eine Berliner Mater, da das Bild sicher nicht in Leipzig hergestellt sei. Eine Vorbereitung zum Hochverrat könne er in ihm nicht erblicken, da er nichts weiter sei als

eine

eine Warnung gegen einen neuen drohenden Weltkrieg.

Der zweite Artikel sei eine Berliner Mater, die er vor der Veröffentlichung nicht durchgelesen habe, da es sich um einen bereits anderweit erschienenen Artikel gehandelt und er von einer Beanstandung nichts gehört habe.

Den dritten Artikel hat der Angeklagte geständlich vor seiner Veröffentlichung gelesen und auch mit dem Redakteur, der ihn angenommen hatte, über den Artikel gesprochen. Eine direkte Aufforderung zum Generalstreik will er in ihm nicht erblickt haben. Es sei ihm zwar bekannt, daß der politische Massenstreik das wichtigste Kampfmittel der Arbeiterschaft sei; die hier in Betracht kommenden Zeitungsstellen hätten aber keinesfalls die Vorbereitung der gewaltsamen Änderung der Reichsverfassung beabsichtigt, sondern nur bezweckt, die Richtung für Abwehrmaßnahmen der Arbeiterschaft im Falle eines Verfassungsbruches durch die andere Seite anzugeben. Jedenfalls würde er die fraglichen Stellen, um das Erscheinen der Zeitung nicht zu gefährden, sofort verhindert haben, wenn er in ihnen eine Vorbereitung zum Hochverrat erblickt hätte.

Man habe auf kommunistischer Seite erwartet, der Faschismus werde sich, wenn er zur Macht komme, nicht an die Verfassung halten. Als Abwehrmaßnahme hiergegen sei der Massenstreik in den Artikeln gemeint gewesen. Solange eine Staatsmacht vorhanden war, wäre es nach seiner Ansicht ein aussichtsloser und darum unsinniger Putschversuch gewesen, dagegen mit Gewalt angehen zu wollen. Der Kommunismus habe sich in rein defensiver Lage befunden.

Zu seiner Stellung als verantwortlicher Schriftleiter im allgemeinen hat der Angeklagte angegeben, er sei als solcher tätig gewesen, er habe die Möglichkeit gehabt, beim Umbruch oder selbst nach den ersten Abdrucken die Zeitung zu sehen und Artikel oder Stellen, deren Aufnahme er habe beanstanden wollen, herausstechen zu lassen.

Nach diesem Beweisergebnis ist zwar nicht feststellbar, daß der Angeklagte die beiden ersten Artikel vor ihrer Veröffentlichung gelesen hat. Er war aber tätiger Schriftleiter ( nicht nur Strohmann ) und ist als solcher, wie er auch einräumt, nach § 20 Abs. II des Preßgesetzes preßgesetzlich verantwortlich.

Seine Behauptung, die Artikel könnten ihrem Inhalte nach nicht als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens angesehen werden, wird durch diesen Inhalt selbst widerlegt. Erfahrungsmäßig hat

die

die KPD. immer den Massenstreik als Mittel angepriesen, um von Kämpfen, die zunächst wirtschaftliche oder örtliche Ursachen haben mochten, zu politischen Kämpfen großen Umfanges fortzuschreiten und so die Voraussetzungen für den bewaffneten Aufstand und den Kampf um die Staatsmacht zu schaffen und zum Bürgerkrieg zu kommen.

Diesen Inhalt haben auch die vorliegenden Artikel. Der erste Artikel „Vorwärts Kommunisten“, der schon nach seiner Herkunft (Plenum der Exekutive der Internationale) auf weltrevolutionäre Absichten schließen läßt, geht von der Erschütterung des kapitalistischen Systems durch die Krise aus, preist die Siege des Sozialismus in der Sowjetunion, das Wachsen der Kräfte der sozialistischen Revolution in der ganzen Welt und ruft gegenüber dem Widerstand der imperialistischen Regierungen zur Verstärkung der bolschewistischen Arbeit auf. Die Revolutionierung der Massen müsse beschleunigt, Klassenkämpfe müßten ausgelöst, die Arbeiterklasse müsse an den Massenstreik herangebracht, die ganze Bewegung in die Bahn der sozialistischen Weltrevolution gelenkt werden.

Der zweite Artikel, „Die RGO. im Angriff“, geht in den angeführten Stellen von der Uneinigkeit im Lager der Bourgeoisie aus, die den revolutionären Aufstieg beschleunige, und sagt, man stehe erst am Anfang der großen Kämpfe. Auf Streiks zur Erschütterung des kapitalistischen Systems müsse die ganze Kraft konzentriert, durch Teilstreiks müßten die Massen an die größeren Kämpfe herangebracht werden.

Der Gedankengang in beiden Artikeln ist derselbe, in kommunistischen Auslassungen übliche, durch Ausnutzung wirtschaftlicher oder örtlicher Streitigkeiten zu „größeren Kämpfen“ zu kommen.

Der dritte Artikel „Zum Generalstreik aufgefordert“ zeigt sowohl durch die Herkunft dieser Aufforderung vom Zentralkomitee der KPD., wie auch durch seinen Inhalt im einzelnen, daß es sich nicht um einen Abwehrprotest gegen eine bestimmte Regierung handelt, sondern um den „großen Kampf“, für den das „Riesenheer der 13 Millionen Betriebsarbeiter“ eingesetzt werden soll.

Daß der Angeschuldigte diesen Sinn der Artikel, soweit er sie gelesen hat, erkannt hat, kann nicht zweifelhaft sein, da er eine Reihe von Jahren in der KPD. tätig und über ihr Gesamtziel, die Erlangung der Staatsmacht auch mit Gewalt, unterrichtet war. Soweit nicht bestimmt nachweisbar ist, daß er die Artikel gelesen hat, muß er als tüchtiger verantwortlicher Schriftleiter für sie strafrechtlich einstehen,

da

da keine Umstände vorliegen, die die Annahme seiner Täterschaft ausschließen ( R.Preß-Gesetz vom 7.Mai 1874 § 20 Abs.II ).

Daß Presseäußerungen, wie die vorliegenden, als Teil der Gesamtpropaganda der KPD. für den Bürgerkrieg zu bewerten, sie daher auf einen nicht erst in ferner Zukunft, sondern in absehbarer Zeit bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, die man eben bei wirtschaftlichen Krisen zu finden hofft, zu verwirklichenden bewaffneten Aufstand gerichtet sind, unterliegt keinem Zweifel.

Der Angeklagte ist demnach als Täter wegen der Beschuldigung, seit Dezember 1932 zu Leipzig durch eine fortgesetzte Handlung das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reichs und der Länder gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben,

- Verbrechen gegen die §§ 81 Nr.2, 86 StGB., § 1 des Siebenten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl.I S.537), § 20 des Preßgesetzes -  
zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war mildernd zu berücksichtigen, daß der Angeklagte als Kriegsfreiwilliger schwer verwundet ist und daß er hierdurch (Verkürzung eines Beines) in Verbindung mit einem späteren Betriebsunfall (Bruch der Kniescheibe an demselben Bein) zu körperlicher Arbeit untauglich geworden und genötigt gewesen ist, eine für ihn erreichbare geistige Arbeit anzunehmen, daß er weiterhin genötigt war, um diese Arbeit nicht zu verlieren, nach seiner glaubhaften Angabe, „als jüngster“ die preßgesetzliche Verantwortung zu übernehmen, während die älteren Redaktionsmitglieder sich dieser Verantwortung entzogen.

Mildernde Umstände konnten jedoch nicht in Frage kommen, da die Verbreitung derartiger Artikel in einer damals von Arbeitern viel gelesenen Zeitung zu einer Zeit großer wirtschaftlicher Schwierigkeiten und politischer Spannungen eine schwere Gefahr für den Staat war. Das geringste ordentliche Strafmaß in Höhe von 1 Jahr Gefängnis erschien hiernach angemessen. Von Zuchthausstrafe war abzusehen, weil keine ehrlose Gesinnung vorliegt, von Festungshaft, weil die Gefährlichkeit der Tat eine strengere Ahndung erfordert.

Die Anrechnung von Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Anordnung der Unbrauchbarmachung der beiden Zeitungsnummern auf § 41 Abs.I, II StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Driver. Mengelkoch. Klimmer. Froelich. Lersch.